S 180 SF 233/22 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	39
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Prüfungsmaßstab des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle im Verfahren nach § 55 RVG – Rechtsmittelbelehrung im Gerichtsbescheid – Fiktive Terminsgebühr – Darlegung der Berechtigung der Gebührenbestände
Leitsätze	-
Normenkette	RVG § 55 – RVG-VV Satz 1 Nr. 2 Anm. zu Nr. 3106

1. Instanz

Aktenzeichen	S 180 SF 233/22 E
Datum	11.11.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 39 SF 52/23 B E
Datum	30.04.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Kosten werden nicht erstattet.

Â

Â

<u>GrÃ¼nde:</u>

Â

Die Beschwerde â□□ Ã¼ber die gemÃ¤Ã□ Â§ 33 Abs. 8 Satz 1 RechtsanwaltsvergÃ¼tungsgesetz (RVG) in Verbindung mit Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 RVG der Berichterstatter als Einzelrichter entscheidet â□□ ist zulÃ¤ssig (vgl. Â§ 33 Abs. 3 Satz 1, 3, Abs. 7 Satz 3 RVG in VerbinÂdung mit Â§Â 56 Abs. 2 Satz 1 RVG), jedoch nicht begrÃ¼ndet. Eine TerminsgebÃ¼hr ist fÃ¼r das unter dem Aktenzeichen S 63 AS 4906/16 registrierte Verfahren nicht festzusetzen.

Â

Nach Satz 1 Nr. 2 der Anmerkung zu Nr. 3106 der Anlage 1 (â□□VergÃ¼tungsverzeichnisâ□□) zu Â§ 2 Abs. 2 RVG (im Folgenden: VV RVG) entsteht eine fiktive TerminsgebÃ¼hr, wenn das Sozialgericht durch Gerichtsbescheid entscheidet â□□und eine mÃ¼ndliche Verhandlung beantragt werden kannâ□□. GemÃ¤Ã□ Â§ 105 Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) â□□kann mÃ¼ndliche Verhandlung beantragt werdenâ□□, wenn die Berufung â□□nicht gegebenâ□□ ist. Das ist der Fall, wenn die Berufung gemÃ¤Ã□ Â§Â 144 Abs. 1 Satz 1 SGG der Zulassung bedarf und das Sozialgericht es abgelehnt hat, die Berufung zuzulassen.

Â

In der Rechtsmittelbelehrung, die dem in der Sache S 63 AS 4906/16 ergangenen Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 14. September 2020 beigefÃ¼gt ist, heiÃ□t es, dass â□□dieser Gerichtsbescheid mit der Berufung angefochten werdenâ□□ kÃ¶nne. Dass diese Belehrung vermutlich falsch ist (der Wert des Beschwerdegegenstandes im Sinne des Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGG belief sich vermutlich auf weniger als 750,00 â□¬, da die KlÃ¤ger des unter dem Aktenzeichen S 63 AS 4906/16 registrierten Verfahren zuletzt nur noch fÃ¼r 74 Tage â□¹vom 17. Dezember 2015 bis zum 29. Februar 2016â□º und nur noch fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 2â□º Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â□¹SGB IIâ□º geltend gemacht hatten und der Beklagte der KlÃ¤gerin zu 2â□º diese Leistungen bis zum 16. Dezember 2015 â□¹mit Ã□nderungsbescheid vom 14. MÃ¤rz 2017â□º in HÃ¶he von durchschnittlich 6,28 â□¬ tÃ¤glich bewilligt hatte â□¹74 Tage x 6,28 â□¬ = 464,72 â□¬â□º), ist unerheblich. Denn die Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle (UdG) des Sozialgerichts Berlin war nicht verpflichtet/befugt zu prÃ¼fen, ob diese Rechtsmittelbelehrung richtig ist.

Â

Zwar haben der UdG und die im Festsetzungsverfahren zur einer Entscheidung berufenen Gerichte von Amts wegen eigenverantwortlich zu prÃ¼fen, ob der geltend gemachte VerfÃ¼gungsanspruch besteht. Sie sind dabei nicht an das Vorbringen des beigeordneten Rechtsanwalts gebunden und auf den Akteninhalt beschrÃ¤nkt, sondern haben mit allen einer VerwaltungsbehÃ¶rde zu Gebote stehenden Mitteln die materielle Wahrheit zu erforschen (vgl. Ahlmann, in: Riedel/SuÃ□bauer, RVG, 10. Aufl. 2015, Â§ 55 Rn. 31, 32). Gebunden sind sie jedoch an a) den Antrag des Rechtsanwalts (nach dem Rechtsgedanken des Â§ 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO â□□ne ultra petitaâ□□ â□¹vgl. Ahlmann, in: Riedel/SuÃ□bauer, RVG, 10.

Aufl. 2015, Â§ 55 Rn. 19; MÃ¼ller-Rabe, in: Gerold/Schmidt, RVG, 26. Aufl. 2023, Â§ 55 Rn. 26â□º), b) an alle vorangegangenen gerichtlichen Entscheidungen, durch die ein VergÃ¼tungsanspruch gegen die Staatskasse dem Grunde nach begrÃ¼ndet oder die Erforderlichkeit von Auslagen festgestellt worden ist, c) an die Verfahrensgestaltung durch das Prozessgericht (vgl. Hartung, in: Hartung/Schons/Enders, RVG, 3. Aufl. 2017, Â§ 55 Rn. 36; MÃ¼ller-Rabe, in: Gerold/Schmidt, RVG, 26. Aufl. 2023, Â§ 55 Rn. 24, 25) sowie d) an alle VerfÃ¼gungen, die der Richter des Hauptsacheverfahrens getroffen hat. Lediglich dann, wenn die â□□VerfÃ¼gungâ□□ ein rechtliches nullum darstellt, weil der Gesetzgeber dafÃ¼r eine bestimmte Form vorgeschrieben hat und diese nicht eingehalten ist, kann die â□□VerfÃ¼gungâ□□ keine kostenrechtliche Bindung entfalten (vgl. Bayerisches Landessozialgericht â□¹LSGâ□º, Beschluss vom 18. Dezember 2014, L 15 SF 322/14 E; Bayerisches LSG, Beschluss vom 11. September 2015,Â L 15 SF 249/15 E).

Â

Ã□hnlich dem Kostenfestsetzungsverfahren nach Â§ 104 ZPO â□□ fÃ¼r das anerkannt ist, dass dieses auf eine formale PrÃ¼fung der KostentatbestÃ¤nde und auf die KlÃ¤rung einfacher Fragen des Kostenrechts zugeschnitten ist, mit der Folge, dass die KlÃ¤rung streitiger Tatsachen und komplizierterer Rechtsfragen in diesem Verfahren nicht vorgesehen und mangels der dafÃ¼r notwendigen verfahrensrechtlichen Instrumente auch nicht sinnvoll mÃ¶glich ist, in dem folglich nur EinwÃ¤nde, deren tatsÃ¤chliche Voraussetzungen unstreitig oder ohne Schwierigkeiten aus den Akten zu ermitteln sind, ausnahmsweise berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnen (vgl. Bundesgerichtshof â□¹BGHâ□º, Beschluss vom 22. November 2006, IV ZB 18/06; Goldbeck, in: Kern/Diehm, ZPO, 2. Aufl. 2020, Â§Â 104 Rn. 24; Schulz, in: MÃ¼nchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl. 2020, Â§Â 104 Rn. 34) â□□ ist das Verfahren nach Â§ 55 RVG ein vereinfachtes, stark formalisiertes Betragsfestsetzungsverfahren, das nicht der KlÃ¤rung komplizierter materiell-rechtlicher Fragen dient (vgl. Kammergericht â□¹KGâ□º, Beschluss vom 4. November 2011, 1 Ws 133/10; Volpert, in: Schneider/Wolf, Anwaltkommentar RVG, 8. Aufl. 2017, Â§ 55 Rn. 1, 90). Da im Verfahren nach Â§Â 104 ZPO der Rechtspfleger, also ein Beamter des gehobenen Justizdienstes (vgl. Â§Â 21 Nr. 1 Rechtspflegergesetz und Â§Â§Â 1, 2 der Verordnung Ã¼ber die Ausbildung und PrÃ¼fung der Rechtspfleger des Landes Berlin), im Verfahren nach Â§ 55 RVG hingegen der UdG, also in der Regel ein Beamter des mittleren Justizdienstes (vgl. Â§Â 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 der GeschÃ¤ftsstellenordnung fÃ¼r die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und fÃ¼r die Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg, Â§ 3 Abs. 2 GeschÃ¤ftsstellenordnung fÃ¼r das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg und die Sozialgerichte des Landes Brandenburg und Â§ 1 KostenverfÃ¼gung â□¹(KostVfgâ□º), entscheidet, und da im Verfahren nach Â§ 55 RVG die Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes nicht stattfindet (vgl. Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 RVG in Verbindung mit Â§ 33 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 6 Satz 4 RVG), im Kostenfestsetzungsverfahren nach Â§Â§ 103, 104 ZPO hingegen die Rechtsbeschwerde zugelassen werden kann (vgl. Â§Â 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO), ist das Verfahren nach Â§ 55 RVG einfach zu halten (vgl. Landesarbeitsgericht â□¹LAGâ□º NÃ¼rnberg, Beschluss vom 22. Oktober 2015, 2 Ta 118/15). Der

VergÃ¼tungsanspruch des beigeordneten Rechtsanwalts soll mit â□□geringst mÃ¶glichem Verwaltungsaufwandâ□□ festgestellt werden kÃ¶nnen (vgl. Volpert, in: Schneider/Wolf, Anwaltkommentar RVG, 8. Aufl. 2017, Â§ 55 Rn. 2). Die Anforderungen an die PrÃ¼fpflicht der Kostenbeamten und Kostenrichter im Kostenfestsetzungsverfahren nach Â§ 55 RVG sind demzufolge gering (vgl. Bayerisches LSG, Beschluss vom 12. Januar 2016, L 15 SF 47/15 E; Bayerisches LSG, Beschluss vom 24. MÃ¤rz 2020, L 12 SF 271/16 E; Bayerisches LSG, Beschluss vom 14. Oktober 2016,Â L 15 SF 229/14 E; ThÃ¼ringer LSG, Beschluss vom 20. Februar 2019,Â L 1 SF 294/18 B). Daraus folgt einerseits, dass der UdG grundsÃ¤tzlich nicht prÃ¼fen darf/muss, ob die gebÃ¼hrenauslÃ¶sende TÃ¤tigkeit des beigeordneten Rechtsanwalt erforderlich war (vgl. MÃ¼ller/Rabe, in: Gerold/Schmidt, RVG, 26. Aufl. 2023, Â§ 55 Rn. 51; Volpert, in: Schneider/Wolf, Anwaltkommentar RVG, 8. Aufl. 2017, Â§ 55 Rn. 72; Bayerisches LSG, Beschluss vom 23. Mai 2018, L 12 SF 94/18; vgl. auch: Oberlandesgericht â□¹OLGâ□º Stuttgart, Beschluss vom 22. Mai 2007, 8 W 169/07: â□□MÃ¼sste der Urkundsbeamte tatsÃ¤chlich jede gebÃ¼hrenrechtlich relevante TÃ¤tigkeit des Rechtsanwalts auf ihre Notwendigkeit hin Ã¼berprÃ¼fen, wÃ¼rde dies eine unzulÃ¤ssige Einflussnahme auf die TÃ¤tigkeit des Rechtsanwalts bedeuten, der in eigener Verantwortung entscheidet, wie er fÃ¼r den Rechtssuchenden im Rahmen der Beratungshilfe am besten tÃ¤tig wird. Dem Urkundsbeamten fehlt hierfÃ¼r zudem die Kompetenz. Nur dem Rechtsanwalt stehen alle Informationen zur VerfÃ¼gung, die ihm eine interessengerechte TÃ¤tigkeit fÃ¼r den Rechtssuchenden ermÃ¶glichen. Dagegen kann der Urkundsbeamte der GeschÃ¤ftsstelle, der kein Volljurist ist, auf Grund der meist wenigen ihm bekannten Informationen nicht beurteilen, ob der Rechtsanwalt zu gebÃ¼hrenintensiv gearbeitet hat [â□¦].â□□), und andererseits, dass der beigeordnete Rechtsanwalt GebÃ¼hrentatbestÃ¤nde, deren Berechtigung nicht offenkundig und auch nicht unschwer den Gerichts- oder Verfahrensakten zu entnehmen ist, im Festsetzungs-, Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren substantiiert darlegen und gemÃ¤Ã□ Â§ 55 Abs. 5 Satz 1 RVG in Verbindung mit Â§Â 104 Abs. 2 ZPO glaubhaft machen muss (vgl. Ahlmann, in: Riedel/SuÃ□bauer, RVG, 10. Aufl. 2015, Â§ 55 Rn. 15; Hartung, in: Hartung/Schons/Enders, RVG, 3. Aufl. 2017, Â§Â 55 Rn. 18; MÃ¼ller-Rabe, in: Gerold/ Schmidt, RVG, 26. Aufl. 2023, Â§ 55 Rn. 21; Volpert, in: Schneider/Wolf, Anwaltkommentar RVG, 8. Aufl. 2017, Â§ 55 Rn. 25).

Â

Da sich den Akten, die das Sozialgericht Berlin fÃ¼r das unter dem Aktenzeichen S 63 AS 4906/16 registrierte Verfahren angelegt hat, nicht ohne Schwierigkeiten entnehmen lÃ¤sst, dass die dem Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 14. September 2020 beigefÃ¼gte Rechtsmittelbelehrung vermutlich unrichtig ist, die Antragstellerin dies auch weder in ihrem Antrag vom 25. Januar 2022 noch im weiteren Verlauf des Festsetzungs- und Erinnerungsverfahrens substantiiert dargelegt und glaubhaft gemacht hat (mit Schriftsatz vom MÃ¤rz 2022 trug sie lediglich vor, dass der â□□Gerichtsbescheid nicht berufungsfÃ¤higâ□□ sei, â□□weil sich aufgrund des Obsiegens keine Beschwer in HÃ¶he von 750,00 â□¬â□□ ergebe), ist der Beschluss der UdG des Sozialgerichts Berlin vom 11. MÃ¤rz 2022 nicht zu beanstanden.

Â

Einer Antwort auf die Frage, ob eine fiktive TerminsgebÃ¼hr nach den SÃ¤tzen 1 Nr. 2 der Anmerkungen zu Ziffern 3104, 3106 VV RVG auch dann entsteht, wenn ein An-trag auf mÃ¼ndliche Verhandlung zwar â□□an sichâ□□ zulÃ¤ssig ist, weil â□□die Berufung nicht gegeben istâ□□, im konkreten Fall aber mangels Beschwer unzulÃ¤ssig ist (vgl. dazu Bayerischer Verwaltungsgerichtshof â□¹VGHâ□º, Beschluss vom 27. Februar 2020, 8 C 18.1889; Verwaltungsgericht â□¹VGâ□º Stuttgart, Beschluss vom 28. Oktober 2021, A 5 K 2984/21), bedarf es nicht.

Â

Das Verfahren Ã¼ber die Beschwerde ist gebÃ¼hrenfrei (Â§ 56 Abs. 2 Satz 2 RVG). Kosten werden nicht erstattet (Â§ 56 Abs. 2 Satz 3 RVG).

Â

Â

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 RVG in Verbindung mit Â§Â 33 Abs. 4 Satz 3 RVG).

Erstellt am: 09.12.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024